Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1873)

Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 18. Samstag den 3. Mai 1873.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Breve Sr. Hl. Papst Pius IX.

an die

Geistlichkeit des Juras.

Se. Hl. Papst Pius IX. hat unterm 7. April die katholische Geistlichkeit des Juras mit folgendem Breve beehrt:

Dictum jam fuit a Christo, dilecti filii, beati qui persecutionem patiuntur propter justitiam; vos vero in hac certe conditione versamini qui debitum juribus Ecclesiæ et egregio Pastori vestro obsequium et amorem prætulistis propriæ tranquillitati et procerum gratiæ. Licet itaque acerbe afficiamur vexationibus et calamitatibus vestris, tacere non possumus, quin vobis gratulemur, sive quia dignos ita vos exhibetis Dei ministros, sive quia merces vestra magna erit in cœlo, sive demum quia constantia vestra paratis justitiæ victoriam, cum fides illa sit quæ vincit mundum. Et ei quidem adducendæ victoriæ præter operositatem ac studia vestra summopere proderit exemplum ipsum firmitatis vestræ; cum populus, qui ad sacerdotum mores fingi et componi consuevit, nequeat, præeuntibus vobis, novis non augeri viribus ad avitam fidem custodiendam, suæque religiosæ libertatis jura omni ope a civili constitutione concessa propugnanda. Infracti igitur persistite in certamine; quum nec incassum unquam pro Deo pugnetur, nec dubitari valeat de Ecclesiæ triumpho. Cumulata nos vobis in tanta temporum difficultate adprecamur auxilia cœlestia gratique officiis vestris, divini favoris auspicem et paternæ nostræ benevolentiæ testem apostolicam benedictionem vobis omnibus, dilecti filii, peramanter impertimus.

Datum Romæ apud S. Petrum die 7. aprilis anno 1873. Pontificatus Nostri vicesimo septimo.*)

PIUS P. P. IX.

*) Geliebte Söhne, Gruß und Apostolischen Segen! Von Christus wurde es schon ausgesprochen, geliebte Söhne: „Selig, welche um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden! Ihr aber befindet euch gewiß im gleichen Falle, da ihr die den kirchlichen Rechten und euerm ausgezeichneten Oberhirten schuldige Hingebung und Liebe euerer eigenen Ruhe und der Gunst der Hochstehenden vorangestellt habt. Obgleich Wir durch die üble Behandlung und das Unglück, die ihr erduldet, schmerzlich betroffen wurden, so können Wir doch nicht anders als euch beglückwünschen, theils weil ihr euch als würdige Diener Gottes beweiset, theils weil euer Lohn groß sein wird im Himmel, theils weil ihr durch euere Standhaftigkeit der gerechten Sache den Sieg bereitet, da es ja der Glaube ist, welcher die Welt überwindet. Und um diesen Sieg herbeizuführen, wird neben euerer Thätigkeit und euerm Eifer auch das Beispiel euerer Festigkeit mächtig beitragen, da das Volk, welches sich nach den Sitten der Priester zu bilden und zu halten pflegt, aus euerm Vorgange nur neue Kräfte zur Bewahrung des Glaubens der Väter und zur kraftvollen Vertheidigung der ihm von der bürgerlichen Verfassung zugestandenen religiösen Freiheit schöpfen kann. Ungebrochen harret also aus im Kampfe, da man nie umsonst für Gott kämpft und an dem Triumph der Kirche nicht zweifeln darf. Wir erflehen euch in diesen so schwierigen Zeitumständen die Fülle des himmlischen Gnadenbeistandes, und erkenntlich für euere Pflichttreue ertheilen Wir euch liebevoll den apostolischen Segen als Pfand der göttlichen Huld und als Zeichen Unseres väterlichen Wohlwollens.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, 7. April 1873, im 27. Jahre Unseres Pontifikates.

Pius IX., Papst.

Aus der Protestation Sr. Gn. des Bischofs von Chur

gegen das projektirte Wiederwahlgesetz der Geistlichen im Kanton Glarus.

„Das im Gesetzentwurfe betr. die periodische Wahl der Geistlichen auch den katholischen Pfarreien eventuell zugestandene Abberufungsrecht ihrer Seelsorger verkennt den Weihe-Charakter und die höhere Sendung des Priesters im Grundsatze gänzlich, und mißachtet die kathol. Kirchenverfassung in einem wesentlichen Punkte durchaus und gefährdet das religiöse Wohl in einem hohen Grade.

„Die kathol. Kirche hat immer und allzeit den Grundsatz festgehalten, daß die Ernennung und Einsetzung des Geistlichen in eine Pfründe demselben gleichsam ein dingliches Recht verleihe, dessen er nur durch einen Spruch der kirchlichen Behörde verlustig gehen könne.

„Nicht von der wählenden resp. präsentirenden Gemeinde erhält also der Gewählte seine Sendung, das pfarrliche Amt mit allen seinen geistlichen Vollmachten, Rechten

und Pflichten, sondern von dem die Wahl bestätigenden Bischof.

„Derselbe ist also kein bloßer Gemeindebeamter im gewöhnlichen Sinne, kein bloßer Diener der Gemeinde, sondern ein Oberer der Gemeinde in geistlichen Dingen, hingesendet von der zuständigen Kirchenbehörde. Darum kann eine Pfarrgemeinde ebensowenig ihren Seelsorger aus eigener Machtvollkommenheit entlassen, als eine Gemeinde den von einer höhern Staatsbehörde in weltlichen Dingen hingesendeten Beamten von sich aus wegschicken darf, sondern sie muß, falls sie gegründete Klagen und Beschwerden gegen ihren Pfarrer hat, an den jeweiligen Bischof um Abhülfe gelangen."

Die „Neue Glarner Zeitung" bemerkt dazu: Diese Verwahrung werde von der Regierung einfach ad acta gelegt werden. Nach ihrer Ansicht habe die Kirche in dieser Angelegenheit überhaupt keine „Rechte" zu wahren, sondern höchstens kanonische Theorien, die, um zu einem „Rechte" zu werden, der staatlichen Anerkennung bedürfen. Vorhanden sei diese letztere nicht, und bis sie gewährt wird, könne das bischöfliche Ordinariat von Chur noch lange warten.

Wir hoffen, die Regierung von Glarus werde nicht so oberflächlich urtheilen und nicht so verächtlich über Rechte und Uebungen hinweggehen, die mit der katholischen Kirchenverfassung in sehr wesentlichen Punkten innig zusammenhangen. Das sind keine bloßen „kanonischen Theorien" (welche übrigens von den ausgezeichnetsten Kirchenrechtslehrern allgemein gelehrt werden), und bedürfen auch nicht erst der staatlichen Anerkennung, weil die katholische Kirche und mithin auch die wesentlichen Grundlagen ihrer Verfassung schon staatlich garantirt sind.

An den Tit. Regierungsrath des Kantons Solothurn zu Handen des hohen Kantonsrathes.

Hochgeachtete Herren Landammann und Regierungsräthe!

Hochgeachtete Herren Kantonsräthe!

Durch den regierungsräthlichen Erlaß vom 2. April, in welchem verschiedene Ordnungsbußen als Strafe für die Unterzeichnung der Fulenbacher-Adresse vom 18. Februar abhin, für die Verlesung des dießjährigen Fastenmandates und für Nichtbeachtung des Kreisschreibens vom 11. Februar der weitaus größern Anzahl der Pfarrgeistlichkeit angezeigt wurden, sind wir genöthigt, Ihnen Namens der bestraften Pfarrgeistlichen folgende Beschwerdeschrift zu Handen des h. Kantonsrathes einzureichen.

Was die Unterzeichnung der Fulenbacher-Adresse und das Verlesen des Fastenmandats betrifft, so haben wir in unserer Verantwortung vom letzten Februar klar und offen die Gründe angegeben, die uns zur Vornahme bezeichneter Handlung bestimmt. Wir könnten uns auch zur weitern Rechtfertigung unseres Benehmens auf die solothurnische Staatsverfassung berufen, welche in § 3 die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntniß unter den besondern Schutz des Staates stellt, und hiernach zeigen, daß wir nur nach der vom Staate geschützten und garantirten Lehre der katholischen Kirche und nach ihrem Rechte in den vorwürfigen zwei Fällen gehandelt haben. Schon deßwegen muß uns die über die Pfarrgeistlichen verhängte Ordnungsbuße als vollständig unzulässig erscheinen.

Ohne dieß jedoch weiter auszuführen, wollen wir sogleich auf einen andern ebenso wichtigen Punkt übergehen.

Der Tit. Regierungsrath stützt seine Straferkenntniß auf das Verantwortlichkeitsgesetz vom 24. Dezember 1870. Wir gestehen nun zu, daß dieses Gesetz in unserm Kantone Rechtskraft besitzt, obgleich es im Widerspruche zu stehen scheint mit § 15 der Staatsverfassung, wonach die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden und richterlichen getrennt ist. Allein wir bestreiten mit aller Entschiedenheit die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf uns als Pfarrgeistliche.

Als katholische Geistliche sind die Pfarrer von der katholischen Kirche, resp. von den Bischöfen geweiht und als ihr Stellvertreter in die Pfarreien gesendet. Sie sind daher, was ihre geistlichen Funktio- und ihr Verhältniß zum Bischof betrifft, Kirchenbeamte. Wohl wirkt der Staat bei der Wahl der Pfarrer mit; allein das betrifft nur ihre Wahl, nicht ihr Amt. Ein kirchliches Amt kann nie und nimmer vom Staate ertheilt werden, sondern nur von der Kirche; daher auch die Pfarrer für ihre rein geistlichen Verrichtungen nur der Kirche, resp. dem Bischof verantwortlich sind. Daß die Pfarrer Kirchenbeamte und nicht Staatsbeamte sind, ist nicht bloß Lehre des canonischen Rechtes, sondern auch von allen bürgerlichen Gesetzgebungen anerkannt. Wir wenigstens kennen keine Gesetzgebung, welche katholische Priester als Staatsbeamte taxirt. Auch wird man in der Verfassung und gesammten Gesetzgebung des Kantons Solothurn vergeblich nach einem Paragraphen suchen, der behauptet, wir Geistliche seien Staatsbeamte oder Staatsangestellte.

Nehmen wir aber das Verantwortungsgesetz für die Staatsbeamten vom 24. Dezember 1870 selbst zur Hand, so ist darin auch nicht die leiseste Andeutung vorhanden, daß dieses Gesetz auf die Geistlichkeit des Kantons je Anwendung finden könnte oder sollte. Mit keiner Silbe wird da der Pfarrgeistlichen erwähnt, noch viel weniger von ihnen als Staatsbeamte gesprochen, was doch offenbar hätte geschehen müssen, wenn man damals im Sinn hatte, eine solche bisher unerhörte Neuerung einzuführen. Durchgehen wir endlich die Kantonsrathsverhandlungen, die über das Verantwortungsgesetz gepflogen wurden, so kommen wir zum gleichen Resultate. Kein einziger Redner hat auch nur mit Einem Worte zu verstehen gegeben, daß die Pfarrgeistlichen als Beamte oder Angestellte des Staates zu betrachten seien. Ja wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Behauptung aufstellen, daß bei Erlaß des Verantwortungsgesetzes kein einziges Mitglied des Regierungs- oder Kantonsrathes auch nur an die Möglichkeit gedacht habe, daß dieses Gesetz auch für die Pfarrgeistlichkeit bestimmt sein könnte. Und jetzt sollen wir auf Grund desselben bestraft werden?

Eine eclatante Bestätigung unserer Ansicht liefert das Kreisschreiben des Tit. Regierungsrathes an sämmtliche Pfarrämter vom 2. Mai 1872, welches s. Z. vom Comite der solothurnerischen Pastoralkonferenz beantwortet wurde. In jenem

Kreisschreiben heißt es: „Mit Befremden vernehmen wir von verschiedenen Seiten des Kantons, daß in einzelnen Gemeinden Pfarrer das ihnen anvertraute Predigtamt dazu benützen, politische Reden zu halten und gegen Annahme des neuen Verfassungswerkes wirken. Mit Entrüstung vernehmen wir, daß an einzelnen Orten dieß mit Angabe ganz falscher Thatsachen geschieht." Und ferner: „Die obersten Landesbehörden haben das Recht, zu verlangen, daß ihre Erlasse und Vorschläge nicht auf einseitige, ja unwahre Weise von der Kanzel herab dargestellt werde, und erwarten daher, daß Sie — die Pfarrgeistlichen — dem ernsten Gesuch, dem wohlgemeinten Rath der Behörde in Ihrem und Ihrer Pfarrangehörigen Interesse nachkommen." Wir fragen: Warum ertheilte da der Tit. Regierungsrath den Geistlichen, welchen er so schwere Pflichtverletzung vorwarf, nur einen wohlgemeinten Rath, warum wies er nicht hin auf das Verantwortungsgesetz vom 24. Dez.; warum drohte er nicht mit dessen Anwendung? Offenbar darum, weil er noch damals der Ueberzeugung war, daß dieses Gesetz nur für die Staatsbeamten und Angestellten, nicht aber für die Geistlichen erlassen worden sei.

Ja noch im Dez. 1872, als es sich um die periodische Wiederwahl der Pfarrgeistlichen handelte, dachte weder der Tit Regierungsrath noch der h. Kantonsrath daran, daß die Pfarrer Staatsbeamte seien und daher auf Grund des Verantwortungsgesetzes belangt werden könnten. Denn sowohl in den Motiven, in welchen der Tit. Regierungsrath die Nothwendigkeit des Wiederwahlgesetzes zu beweisen suchte, als auch in den Verhandlungen des Großen Rathes selbst wurde wiederholt auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß man ohne Wiederwahl und Abberufungsrecht kein Mittel in Händen habe, um pflichtwidrige oder unliebsame Geistliche von ihren Stellen zu entfernen. Und doch bestand damals das Verantwortlichkeitsgesetz für Staatsbeamte, welches der Regierung die Befugniß einräumt, jederzeit gegen pflichtvergessene Beamte einzuschreiten, bereits schon seit zwei Jahren. Wie hätte man also Solches sagen können, wenn man geglaubt hätte, daß dieses Gesetz auch für die Pfarrgeistlichkeit Geltung habe?

Die angeführten Beweise für unsere Behauptung, daß die Pfarrgeistlichen als solche keine Staatsbeamten sind und darum auch dem fraglichen Verantwortungsgesetz nicht unterstehen, mögen genügen, obgleich man denselben leicht noch andere beifügen könnte, wie z. B., daß, wenn die Pfarrer Staatsbeamte wären, ihnen auch die unlängst beschlossene Besoldungserhöhung der Staatsbeamten zu gut kommen müßte, was aber keineswegs der Fall ist.

Wir müssen daher, hochgeehrte Herren, aus den angegebenen Gründen uns gegen die Anwendung des oftgenannten Verantwortungsgesetzes auf die Pfarrgeistlichen feierlich verwahren und folgerichtig, da die Eingangs erwähnte Straffentenz auf dieses Gesetz sich stützt, dieselbe selbst als eine unzulässige und ungerechte betrachten und dagegen protestiren.

Hochgeehrte Herren! Noch müssen wir unsere Beschwerde auf einen andern Punkt richten, nämlich auf die Buße von weitern 50 Fr., in welche neun Geistliche wegen angeblichem Amtsmißbrauch in Christenlehre und Predigt verfällt worden sind. Es ist dieß fast ohne Ausnahme geschehen ohne Verhör, wahrscheinlich auf einfache Denunciation hin, sei es geheime oder öffentliche, ohne daß dem Angeklagten Gelegenheit gegeben ward, sich zu rechtfertigen und den wahren Sachverhalt darzuthun. Ein solches Verfahren müssen wir als gänzlich unstatthaft und ungesetzlich ansehen. Dem gemeinsten Verbrecher gewährt das Gesetz das Recht der Vertheidigung. Sollen einzig die Geistlichen diese Rechtswohlthat nicht genießen dürfen?

Hochgeachtete Herren! Nur ungern haben wir uns zu der Eingabe entschließen können. Allein Sie werden es erklärlich finden, wenn wir von dem jedem Bürger gestatteten Rekursrechte auch unserseits Gebrauch machen, um unser Recht und unsere Stellung nach der besten Ueberzeugung zu wahren und zu vertheidigen. Wir würden unsere Pflicht nicht gethan und nachkommenden Generationen gerechten Anlaß zu hartem Urtheil über uns gegeben haben, wenn wir nicht gegen den Straferlaß vom 2. April Beschwerde erhoben hätten.

Wir wenden uns an Sie, hochgeachtete Herren, in der Hoffnung, daß Sie, in billiger und gerechter Würdigung der hier geltend gemachten Beschwerdepunkte die über die Geistlichkeit des Kantons Solothurn gefällte Straffentenz aufheben werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens der Pastoral-Konferenz des Kantons Solothurn

Der Präsident:

Sig. **P. Bläsi**, Pfr.

Der Aktuar:

Sig. **Stampfli**, Pfr.

Adresse der Gleichen an Herrn von Mestral.

Monsieur A. de Mestral, ministre à Lausanne.

Hochgeehrter Herr!

Als man vor einiger Zeit durch die Presse Kunde bekam von Ihrer edlen Gabe zu Gunsten der verfolgten katholischen Kirche in der Schweiz und von Ihrem schönen Mannesworte, welches Sie in Ihrem Begleitschreiben zugleich mit der erwähnten Gabe der Redaktion der «Liberté» übermittelten, da wurden durch Ihre edle Handlungs- und Denkweise die Herzen aller Katholiken und besonders auch der katholischen Priester unseres Vaterlandes mit hoher Freude und Trost erfüllt. In unsrem Kanton herrscht darüber nur eine Stimme des Lobes und der Bewunderung.

Eine Versammlung der solothurnischen Geistlichkeit vom 22. April hat uns deßwegen beauftragt, in ihrem Namen an Sie zu schreiben und Ihnen für Ihren hochherzigen Akt christlicher Liebe und Theilnahme unsern innigsten Dank und unsre Anerkennung auszusprechen.

Wir haben um so mehr Ursache, dieß zu thun, da wir einem Kanton angehören, dessen Regierung im Sturm der gegenwärtigen Kirchenverfolgung in den ersten Reihen marschirt. So mußte ja unser Hochwst. Bischof, durch Gewalt genöthigt, seine Amtswohnung in unsrer Hauptstadt verlassen und in einem andern Kanton ein Asyl suchen. So hat man auch bei

uns angefangen, Geistliche aus ihren Stellen zu verdrängen, weil sie der Kirche, ihrem Oberhirten und ihrer Priesterpflicht nicht untreu werden wollen, während aus demselben Grunde fast die gesammte Pfarrgeistlichkeit mit bedeutenden Geldbußen bestraft wurde, und der freien Verkündung der evangelischen Wahrheit überhaupt ein eigentliches Spionir- und Denunciationssystem entgegenwirkt.

Mit besonderer Freude haben wir Ihrem verehrl. Schreiben an die «Liberté» entnommen, mit welch' klarem und richtigem Blick Sie die jetzige Sachlage betrachten und den gegenwärtigen Kampf nicht bloß als einen Kampf gegen die Unfehlbarkeit, gegen den Papst und die kathol. Kirche, sondern als einen Kampf gegen alles wahre Christenthum ansehen. Unsere Feinde sind aber auch Feinde jedes positiv christlichen Bekenntnisses. Alle, die noch auf dem Boden des göttlichen und gottgeoffenbarten Christenthums stehen, sind daher in ihren heiligsten Interessen gefährdet. Sie Alle ohne Ausnahme können sich gegenseitig zurufen: «Hodie mihi, cras tibi»; heute wird von dem antichristlichen Zeitgeist das Schwert der Gewalt und der Verfolgung gegen mich gezückt, morgen gegen dich." Es wäre daher an der Zeit, daß alle gutgesinnten Männer der verschiedenen Confessionen Hand in Hand gegen den gemeinsamen Feind des Antichristenthums in die Schranken träten.

Möchten aus den verschiedenen Lagern, wo man noch wahrhaft christlich denkt, sich immer mehr edle und kräftige Stimmen wie die Ihrige erheben, Stimmen, welche die rohe Gewalt und den Gewissenszwang auf dem religiösen Gebiete verabscheuen und verurtheilen, wo sie immer in Anwendung kommen, und in dieser Sphäre ungeschmälertes Recht und volle Freiheit für Alle wollen.

Indem wir Sie nochmals unsrer Ergebenheit und Dankbarkeit versichern, zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Olten, den 28. April 1873.

Namens der soloth. Kantonal-Pastoralkonferenz,

Der Präsident:

Sig. **P. Bläsi,** Pfarrer in Olten.

Der Aktuar:

Sig. **J. A. Stampfli,** Pfr. in Wangen.

Enthüllungen über die Freimaurerei, besonders die schweizerische Großloge „Alpina."

Aus maurerischen Aktenstücken und mit Randglossen versehen von Hermann von Herkenstein. *) I. Heft: Was ist und will die Freimaurerei? Solothurn, 1873 bei B. Schwendimann.

Der Freimaurerbund ist wie allbekannt von der höchsten kirchlichen Autorität wiederholt und nachdrucksam verworfen und die Glieder desselben aus der Kirche ausgeschlossen worden. Es geschah schon im letzten Jahrhundert durch die Päpste Clemens XII. (1738) und Benedikt XIV. (1751), in diesem durch Pius VII., Leo XII. und Pius IX. Die zwei Hauptgründe der Verwerfung: Der entschiedene Gegensatz des Geheimbundes gegen die katholische Kirche, welche Gott selbst als die einzige Heilsanstalt für Alle und als gemeinsame Verbindung Aller in Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe bestimmt und offen vor aller Welt hingestellt hat, sodann die eidliche Verpflichtung der Mitglieder, ein absolutes Stillschweigen über die Angelegenheiten der Freimaurerei zu beobachten und die Hingebung derselben an unbekannte Pläne, waren hinreichend, um das strenge Urtheil der Kirche zu rechtfertigen. Ebenso begründet erscheint es durch die Aktenstücke, die trotz der Hülle des Geheimnisses schon in den 20ger Jahren darüber zur Kenntniß gekommen sind. Aus der großen Literatur über die Freimaurer, sind wohl die Schriften von Bischof Ketteler, Prof. Alban Stolz, Bolanden und Rothenflue, am meisten in katholischen Kreisen gelesen worden. Etwas Bestimmtes, Aktenmäßiges aus unserer Zeit und unserem Lande kam aber bisher unseres Wissens nicht zum Vorschein. **)

Durch oben angezeigte Schrift erhalten wir nun das Erwünschte. Es ist freilich nur ein Anfang, wenn auch, wie wir zuverlässig annehmen, das 2te Heft über die Organisation der Freimaurerei und das 3te über ihr Verhältniß zum Staate, erscheinen wird; der Anfang ist aber so vielversprechend, das ganze Verfahren so ruhig, gründlich, durchweg auf Thatsachen gestützt, vorsichtig und gemessen in den daraus abgeleiteten Folgerungen, daß wir von dem Schriftchen selbst und von seiner nächsten und zu hoffenden fernern Fortsetzung eine große Wirkung zu erwarten berechtigt sind. „Darum mit Gott an's Werk!" rufen wir dem Verfasser mit seinen eigenen Worten zu; denn: „es ist hohe Zeit, daß wir uns, Katholiken wie Protestanten, gegen die finstere unheimliche Macht der Freimaurerei zur Wehre setzen, sonst erdrückt sie uns."

Im Vorwort erinnert der Verfasser an die bekannte Thatsache, daß man aus den für die Oeffentlichkeit bestimmten Schriften der Freimaurer diese und ihr Treiben nicht kennen lernt; denn sie schwatzen nicht aus der Schule und bieten den „Profanen" nur schöne Redensarten. Zum Glück seien dem Verfasser Schriften in die Hände gerathen, welche für die „Brüder" und nicht für die Profanen bestimmt sind. Diese neuen Aktenstücke wolle er veröffentlichen und dieselben in einigen Zusammenhang bringen.

„Die Aktenstücke, die mir zur Benützung vorliegen, sind:

„1) „Zwölfter Jahresbericht des Verwaltungsrathes der Schweiz. Großloge „Alpina", vom 1. Jan. 1864 bis 31. Dec. 1865." Der Bericht ist unterzeichnet vom Großmeister Dr. Gelpke und Großsekretär A. Kistler (Domänensekretär in Bern).

2) Protokoll über die Verhandlungen der 14. Versammlung der Schweizer. Großloge „Alpina" im Orient von Zürich, den 6. und 7. Okt. 1867." Unterzeichnet von Dr. Gelpke und für den Großsekretär von K. Tscharner, Chefredakteur des „Bund."

3) „Zur Erinnerung an die Einweihung des neuen Logengebäudes in Aarau am 29. Oktober 1865, verbunden mit der 50jährigen Jubelfeier des Bestandes dieser Loge." Aarau bei Sauerländer.

*) Der Verfasser des trefflichen Schriftchens dürfte wohl auch hier etwas „enthüllen."

**) Dürfen wir nicht hoffen, daß Einiges darüber aus dem Nachlaß von M. Sch. in E. veröffentlicht werde? Freundliche Bitte darum an den betreffenden Herrn in L.

Diese Aktenstücke sind die wichtigsten. Dazu kommen noch Statuten für den Schwesternverein der Loge „Brudertreue" in Aarau und einige Mitgliederverzeichnisse.

Diese Aktenstücke liegen meiner Arbeit zu Grunde."

I. Was ist und will die Freimaurerei? Ueber diese Frage finden sich in den Akten viele Worte, aber wenig Anhaltspunkte; doch kann man sich daraus einiger Maßen ein Bild von den Bestrebungen der Freimaurerei machen. Die älteste Andeutung darüber ist eine Art Programm, aufgestellt in einer Versammlung zu Aarau 1810, wahrscheinlich von Heinrich Zschokke.

„Als die drei Hauptziele der Maurerei giebt jenes Programm:

1) „Daß sie den Menschen über Alles erheben, was menschlicher Witz, menschliche Leidenschaft oder die Nothwendigkeit des bürgerlichen Lebens erfunden; über Rang und Stand, Zufälle des Berufes und der Geburt, über die Verschiedenheit der Kirchen und politischen Interessen; und daß sie in der Loge vor dem großen Baumeister des Universums die Sterblichen nur als Menschen und Verbrüderte aller Menschen jeder Zone zusammenführe."

2) „Daß die Maurerei durch das Mittel ihrer Zeichen alle auf der Oberfläche des Erdbodens zerstreuten BB. zu einer einzigen großen, menschlich gesinnten Familie mache, die wohlthätig in das Leben der Menschen einwirke."

3) „Daß aber das dritte und höchste Heiligthum nicht ausgesprochen, nicht ertheilt werden könne: jeder Maurer müsse es in sich tragen, doch geben ihm die drei Grade der Maurerei und ihre Symbole belehrende Winke. — Mit dem Lichte des höhern Grades erhalte der Maurer stets neue und höhere Pflichten."

Der Verfasser zersetzt nun scharf diesen Wortschwall von 1810 (der noch 1873 in Proklamationen, Reden und Vorträgen aus der gleichen Schule leibhaftig vor unsern Augen sich breit macht) Die mindern Brüder der zwei ersten Grade vernehmen von der Sache gerade so viel als nöthig ist, um sie mit Kindereien hinzuhalten, nur die höhern und höchsten Grade wissen um die eigentliche Sache; man will die Menschheit zu einer Familie machen und zu diesem Ende schließt man alle Nicht-Freimaurer aus; es sind im Bund alle Brüder ohne Unterschied und doch ist es gerade der Bund, der wieder Alles in Grade und Würden ausscheidet und einen sklavischen Gehorsam fordert; man will alle Unterschiede und trennenden Schranken von der Menschheit hinwegthun und deßhalb steht der Bund auf dem Boden der Gleichgültigkeit über die ersten und wichtigsten Grundsätze eines zum Bewußtsein gekommenen Menschen, über die religiösen Prinzipien. Wie kann man bei der großen Verschiedenheit derselben zur Einheit kommen? Antwort: Dadurch, daß man sie alle leugnet oder ganz unentschieden hinstellt. Das ist wirklich der Fall über den Gottesbegriff (Weltbaumeister — wer ist er?) Unsterblichkeit des menschlichen Geistes (in den ewigen Osten eingehen, — so nennen sie den Hinscheid — was heißt das?) Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit der Menschen. (Ist es die von 1792?) Dieser Indifferentismus stellt den Freimaurerbund nothwendig der katholischen Kirche als Todfeind gegenüber.

„Die Maurer mögen es läugnen wie sie wollen, sie mögen sich gegen den Vorwurf verwahren, officiell oder nicht officiell, daß sie eine Umsturzpartei seien gegen den Altar, da hilft alles Protestiren nichts. Wohl die meisten Mitglieder mögen keine gefährlichen Pläne hegen, mögen ganz harmlose Männer sein; aber der Maurer aus Prinzip, der „Bruder" mit Leib und Seele, der muß gegen die Religion Opposition machen, er **muß** ankämpfen, besonders gegen die Trägerin der Religion, die katholische Kirche; er **muß** anstürmen gegen das Bollwerk der Wahrheit: der Maurer aus Grundsatz ist von Haus aus ein geschworner Feind alles positiven Christenthums. Da ist dem Einzelnen nicht die Wahl gegeben — entweder mitstürmen oder die Reihen verlassen. Die Meisten der Eingeweihten wählen das Erstere.

„Wäre es der Loge um Pflege und Förderung der Religion zu thun, warum und wozu denn diese Conventikel, die Geheimthuerei, dieses Abschließen von den Andern? Die herrlichste, großartigste Anstalt zur allgemeinen Verbrüderung, zur Bethätigung der Nächstenliebe ist ja die Kirche! Da sind alle Glieder wahrhaft Brüder, weil Kinder eines Vaters und Miterlöste Jesu Christi; er hat ja gebetet: Vater, laß sie Eins sein, wie du und ich Eins sind. Da sind alle vereiniget nicht durch den Indifferentismus, sondern durch Einen Glauben, Eine Hoffnung, Eine Liebe, sind geeiniget durch den Geist, der alle durchdringt, den Geist Christi. Alle bilden Eine Familie, unter einem sichtbaren und unsichtbaren Oberhaupte. Wozu neben diese herrliche, großartige, weltumspannende Vereinigung, neben diese von Gott gesetzte und geheiligte Familie noch eine andere stellen wollen? Die Loge ist nichts anderes, als das Afterbild der katholischen Kirche. Neben dem glänzenden, göttlich verklärten, himmlisch umstrahlten Urbild nimmt sich aber das Abbild schrecklich stümperhaft aus. Die Loge ist neben der Kirche kaum wie eine zerfallene Kapelle neben dem riesigen Dome, der in die Wolken hineinragt, kaum wie eine strohbedeckte morsche Hütte neben dem glänzenden Marmorpalast, der für die Ewigkeit gebaut scheint. Die Kirche hat Christus gegründet, auf den Felsen und hat ihr seinen Glanz gegeben. Es kommt mir vor, als hätte der Teufel ob diesem Meisterwerke Neid empfunden und ein Seitenstück dazu schaffen wollen. Es ist freilich nach dem Baumeister diabolisch ausgefallen. Und diese Gegenkirche ist — die Loge."

(Fortsetzung folgt.)

Petrus Hänggi,
Domherr in Solothurn.

—

III.

Der Verewigte hat von Jugend an eine vortreffliche Gesundheit genossen; er wußte nichts von Unwohlsein und Krankheit, von daherigen Störungen auf seinem ausgebreiteten Arbeitsfelde. Da kamen auch für ihn die Tage des Alters und brachten manche Beschwerde mit sich, die er nicht anerkennen, denen er nicht Rechnung tragen wollte.

Unter seinen Altersgenossen und Freunden, unter seinen ehemaligen Collegen am alten Collegium raffte der unerbittliche Tod einen nach dem andern weg. Gar manchem seiner ältern und jüngern Freunde mußte unser Professor in einem nekrologischen Nachrufe einen Stein verdienten, freundlichen Andenkens setzen. Es geschah dieses meistens in der „Kirchen-Ztg." und im „Sonntagsblatt". Zwei seiner Collegen aber, an denen er vorzüglich mit Verehrung und Liebe hing, wollte er noch besonders im Andenken der Mit- und Nachwelt erhalten. So erschienen aus seiner Feder in demselben Jahre die beiden kurzen, aber werthvollen biographischen Schriften „Franz Josef Weissenbach, Professor der Theologie in Solothurn. (Solothurn, Druck und Verlag von B. Schwendimann)" und „Nekrolog des Hochw. Hrn. Professor Heinrich Josef Suter sel. (Solothurn, Druck von B. Schwendimann 1860)." Es sind zwei durch kundige, pietätvolle Hand gesetzte Denkmale zur Erinnerung an verdiente Männer und zugleich an das alte Professoren-Collegium in Solothurn, nicht nur von Interesse für die ehemaligen Schüler, sondern von bleibendem Werthe für die Geschichte des öffentlichen Unterrichtes im Kanton Solothurn.

Hatte Hänggi an Professor Weissenbach seinen eng verbundenen älteren geistlichen Freund und Rathgeber verloren, so an seinem Tischgenossen Suter den ordnenden Haushalter und Leiter seiner ökonomischen Verhältnisse. Unser Professor wußte sich wohl im wissenschaftlichen und religiösen Leben sehr gut aus; aber den Werth exakter Ordnung in rein irdischen Angelegenheiten, den Werth des Geldes, außer zum Wohlthun und zum Bücherkaufen hat er in seinem langen Leben nie so recht kennen gelernt. Dafür hatte im Collegium Professor Walter, der sachkundige Oekonom desselben, und im Kaplaneihause zu St. Katharina der gar genau auf Ordnung haltende Prinzipal Suter gesorgt. Das wurde nun durch den Tod des Letztern und beim herannahenden Alter sehr fühlbar, indem der gutmüthige, so gar nicht berechnende Mann sich in solchen Dingen vollständig gehen ließ, und wenn er um Hülfe angegangen wurde, nicht fragte, ob sein Geben und Bürgschaftversprechen seine ökonomischen Kräfte übersteige. Sah er auch zuweilen ein, daß seine Güte mißbraucht wurde, und kam er dadurch selbst in Verlegenheit, so konnte er's doch nicht abschlagen, wenn wirkliche Noth oder unverschämte Bettelei ihm selbst im Wartzimmer der Stadtbibliothek keine Ruhe ließ. Obschon er warnenden Freunden versprach, vorsichtiger zu sein, so vergaß er das gar bald wieder, wie denn in seinen alten Tagen die Vergeßlichkeit und das Gehenlassen auch in Bezug auf die Geschäfte und die Ordnung in der Stadtbibliothek und in Anderem mehr und mehr hervortrat.

Aber Eines vergaß er nie, vergaß er als Greis um so weniger, die alte, treue Freundschaft und Liebe. Es war wirklich rührend, wie er sich in den letzten Tagen noch daran anklammerte. Wie gerne saß er im traulichen Kreise der wenigen Altersgenossen, an die sich einige ehemalige Schüler angeschlossen, und erzählte von der Jugendzeit und von den verstorbenen Lehrern und Schulfreunden. Wie ging ihm das Herz auf und raffte er sich empor aus seinem apathischen Stillsitzen und Schweigen in der Erinnerung an die längst vergangene Zeit zum fröhlichen Lachen, zum jovialen, treffenden Worte. Wie freute er sich, wenn er, begleitet von einigen Freunden, ausziehen konnte zu einem Besuche bei einem benachbarten Landpfarrer, insbesonders zu einem Jugendbekannten, wie war er noch über das siebenzigste Altersjahr hinaus, wie einst in den vergangenen Tagen, gerne bereit, durch eine Predigt bei festlichem Anlasse die Pfarrgemeinde zu erbauen und zu erfreuen. Auch in der Kathedralkirche von Solothurn trat der ehrwürdige Prediger bis etwa ein Jahr vor seinem Tode noch regelmäßig auf. Nur mühselig und auf dem Wege Athem schöpfend stieg er die Kanzeltreppe hinauf; dann aber verkündete der bald achtzigjährige, im gewöhnlichen Leben an Gebrechen des Gedächtnisses leidende Priestergreis wie mit jugendlicher Begeisterung und Kraft das Wort Gottes, immer mit derselben Geistesschärfe und Klarheit.

Im Oktober 1869 feierte Hänggi in seiner lieben Klosterkirche St. Joseph seine Sekundiz. Im November 1870 wurde er zur allgemeinen Freude seiner Verehrer und Freunde von der Wahlbehörde des Kantons Solothurn zum Domherrn an der Kathedralkirche erhoben. Im Mai 1871, nachdem er auch seine Stelle als Stadtbibliothekar niedergelegt, bezog er sein Stiftshaus, in welchem er die letzten Jahre seines Lebens in friedlicher Ruhe zubrachte. Seine Körperkräfte nahmen mehr und mehr ab, das Gehen wurde ihm beschwerlich, fast unmöglich. Noch im Herbste 1871 predigte er in der Kathedrale, noch immer wankte er langsam am Stocke hinaus in's Kloster St. Joseph und in den Bürgerspital, um Beicht zu hören, und als ihn die Schwäche nöthigte, das Zimmer zu hüten, spendete er im Krankensessel seinen Beichtkindern die Gnade des Bußsakramentes. Noch im Herbste 1872 feierte er in seinem Hause den achtzigsten Namenstag eines lieben Freundes und Mitpriesters und sprach von einem baldigen Ausfluge in ein benachbartes Pfarrhaus. Im Winter aber wurde er vollständig an das Krankenbett und den Lehnsessel beim Ofen gebannt. Da saß er im stillen Gebete, schweigsam, geduldig und lebensmüd, wenig mehr Antheil nehmend an der Außenwelt. Fragte man ihn nach seinem Befinden, so sprach er seine Zufriedenheit und Ergebung in Gottes Willen aus. Nur wenn der treue Priester von den Bedrängnissen seines Oberhirten und seiner Kirche hörte, die er so über Alles geliebt, dann drückte er in einzelnen Ausrufen seine Theilnahme, seinen Schmerz aus. Viel war er noch mit freundlichen Erinnerungen an die Jugendfreunde beschäftigt und fragte nach längst Verstorbenen, als ob sie noch im Leben wären. Montags den 24. Februar, Mittags 11 Uhr gab er, mit den hl. Sterbesakramenten gestärkt, ruhig und schmerzlos seine Seele in die Hände seines Schöpfers zurück. Wie verklärt lag er da, ausgesetzt auf dem Leichenbette, von Lichtern und blühenden Winterpflanzen umgeben, ausruhend von der langen Lebensarbeit. Seine Grabstätte fand er in der Klosterkirche St. Joseph neben dem Choraltar.

Da ruht die sterbliche Hülle eines guten, edeln Mannes, eines aufrichtigen, lieben Freundes, eines vielverdienten Lehrers, Predigers und Beichtvaters, eines treuen katholischen Priesters.

R. I. P.

Wochenbericht.

—

Schweiz. Die **Sammlung von Liebesgaben** für die in der Schweiz leidende katholische Kirche hat sowohl im In- als Ausland einen erfreulichen Fortgang. Es ist bekannt, daß einzig für Genf durch den „Univers" schon über Fr. 20,000 gespendet wurden; nun haben die Katholiken des Kantons Genfs selbst ihre Gaben zusammengelegt und ebenfalls über Fr. 25,000 für die Erhaltung ihres Kultus gesteuert.

Ferners sind für die Kirche im Bisthum Basel theils im In-, theils im Ausland bereits zirka Fr. 60,000 gesammelt. Es wurden daher im Ganzen bis zur Stunde schon über Fr. 100,000 gesteuert, um der verfolgten katholischen Kirche in der Schweiz zu Hülfe zu kommen. Die Katholiken in der gesammten Welt wollen durch ihre Gaben ihre Mißbilligung über das bekannte Vorgehen gegen die katholische Kirche in der Schweiz aussprechen.

— Der Plan unserer Gegner, wie er zu Arlesheim ausgesprochen wurde, in den Vorschlägen Rothpletz's und den entsprechenden Artikeln der radikalen preußisch-freimaurerischen Blätter (vergl. N. Z.-Z. Nr. 206 und 214) in aller erwünschbaren Offenheit vorliegt und durch die projektirte Volksversammlung zu Olten oder Solothurn durchgeführt werden soll, ist: durch eine Partialrevision des Bundes oder durch ein Bundesgesetz die kirchlichen Verhältnisse im Sinne der Allgewalt des Staates und der Losreißung der katholischen Kirche vom Mittelpunkt der kirchlichen Einheit, von Rom, und damit von ihrer geschichtlichen Quelle und ihrem wesentlichen Bestande zu ordnen. „Wir wollen keine Verträge und keine Unterhandlung mit Rom, sondern wir wollen von uns aus sagen, was Rechtens sein soll im Schweizerland, und wer sich dem Recht und Gesetz nicht fügt, mit dem wird man schon fertig werden." „Also frisch an's Werk! Der Bundesrath bringe uns auf die nächste Julisitzung einen Revisionsentwurf und die Bundesversammlung trete sofort darauf ein — dann thun wir unsere Pflicht, gehen direkt auf den Feind los, und das Schweizervolk wird mit seinen Behörden zufrieden sein." (N Zürch.-Ztg. Nr. 214.)

Wäre das nur die Sprache einiger weniger excentrischen Köpfe, so könnte man, mit Verachtung solchen unschweizerischen Treibens von Zwergdespoten, darüber hinweggehen. Wir wissen aber nur zu wohl, daß eine große Menge mißleiteter und leidenschaftlicher Menschen im Innern des Vaterlandes so denken und das Volk in diesem Sinne bearbeiten, und daß von Außen her das Zerwürfniß genährt und ein gewaltthätiges Vorgehen gegen die katholische Kirche, dann auch gegen die christlichen Staatsgrundlagen überhaupt angestiftet wird, und daß Viele, bewußt oder unbewußt, diesen vaterlandsverrätherischen Impulsen sich hingeben.

Die ruhige Darlegung der Sachlage von Seite unserer Hochwürdigsten Bischöfe und anderer einsichtiger, rechts- und geschichtskundiger Männer hat ihr Ziel nicht erreicht. Einzelne Regierungen fahren auf dem Wege der Rechtsverletzung weiter, und werden durch die vorgebliche Stimme des Volkes, eigentlich einer von Oben her künstlich eingeleiteten und unterhaltenen Täuschung, darin bestärkt. Man muß ihnen thatsächlich zeigen, daß sie sich irren und andere täuschen, wie es die wackern Birsecker, die Thurgauer und ein großer Theil der St. Galler schon gethan haben. Nur solche Demonstrationen, die man nicht vertuschen und verdecken kann, können unsere Gegner zur Besinnung bringen.

Ohne den kirchlichen und staatlichen Führern des katholischen Volkes vorgreifen zu wollen, bringen wir hier den Vorschlag, beziehungsweise die Aufmunterung zur Sprache:

Durch eine von allen Katholiken der Schweiz zu unterschreibende Erklärung den bestimmten Willen des katholischen Volkes auszusprechen, daß es bei seiner angestammten Religion und Kirche, deren Verfassung und garantirten Rechten bleiben wolle; gegen jede Vergewaltigung in Sachen der Religion und des Gewissens zu protestiren, und die empörenden Lügen von einer Staatsgefährlichkeit unserer Kirche oder einer unschweizerischen Gesinnung des Klerus und des Volkes nachdrucksamst zurückzuweisen, mit dem entschiedenen Entschlusse zu freundeidgenössischer Vereinbarung in Allem, was zum wahren Frommen des Vaterlandes dienen kann, und zu mannhaftem Widerstand gegen jeden widerrechtlichen Zwang.

„Benutzet die Zeit, denn die Tage sind böse!" Eph. 5, 5 f.

Bisthum Basel.

Solothurn. Die Regierung von Solothurn wandte sich betreff der Vorladung Ed. Herzogs durch den Tit. Bischof an die Regierung des Kts. Luzern und zugleich an den Bundesrath. An Luzern schrieb sie:

„Ihr sehet daraus (aus der mitgetheilten Citation), daß der gewesene Bischof vom Kanton Luzern aus, wo er sich gegenwärtig befindet, nicht nur bischöfliche Funktionen in unserm Kanton beansprucht, sondern auch Strafen ausspricht („Irregularität"), welche kirchenrechtlich und in den Augen eines Theiles unserer Bevölkerung von den wichtigsten staatlichen Folgen sind. Wir haben nicht nöthig, Euch auf die Konsequenzen der Exkommunikation latæ sententiæ aufmerksam zu machen. Wir können derartige, von einem anderen Staatsgebiete ausgehende Strafurtheile einer geistlichen Macht, die wir nicht anerkennen, nicht dulden.

„Wir können und dürfen nicht dulden, daß ein Bewohner unseres Kantons mit Citationen und Strafurtheilen verfolgt wird von einem andern Kantone aus, wenn die Vergehen, falls solche vorliegen würden, in unserem Kanton begangen worden wären. Wir können und dürfen auch nicht ein Gericht anerkennen, das konstitutionell zu bestehen gar keine Berechtigung hat.

„Es liegt uns sehr daran, daß das bisherige freundeidgenössische Verhältniß zwischen Euch und uns durch diese Angelegenheit nicht gestört wird. Wir sind unsererseits, soweit es sich immer thun läßt, gerne bereit, zu Allem Hand zu bieten, daß das althergebrachte gute Einvernehmen zwischen Euch und uns auch in Zukunft ein freundliches bleibe und gewärtigen ebenso zuversichtlich auch von Euch, daß auch Euere eidgenössische Freundschaft uns erhalten bleibe.

„Wir stellen daher an Euch das freundnachbarliche Gesuch, Ihr möchtet den h. Herrn Bischof Lachat auf geeignete Weise bestimmen, weitere angedeutete Schritte

und unberechtigte Uebergriffe von Euerm Kanton aus in den unsern zu unterlassen."

Aus dem Schreiben an den Bundesrath heben wir hervor:

„Da der gewesene Bischof Ihre Autorität in Casu anerkannt hat und auch wir sie anerkennen, möchten wir Sie ersuchen, diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, Konflikte zwischen Kantonen zu beseitigen, und nach § 44 der Bundesverfassung den Frieden unter den Kantonen zu erhalten. — — Als Diözesanvorort des Bisthums Basel ersuchen wir Sie deßhalb, unser Gesuch bei Anlaß des Rekurses des gew. Bischofs Lachat (gegen seine Amtsentsetzung) in Erwägung ziehen zu wollen."

Gehen wir darüber weg, daß die Irregularität eine Strafe genannt wird, während sie nur die sachgemäße Folge gewisser (hier verschuldeter) Zustände ist; das aber ist doch merkwürdig, wie man hier von einer Exkommunikation »latæ sententiæ« redet, und diese an ein Staatsgebiet knüpft. Die Exkommunikation ist durch die oberste kirchliche Autorität gegen jeden schon ausgesprochen, latæ sententiæ, welcher das Dogma der Infallibilität wissentlich und beharrlich bestreitet, und der Bischof hat nicht einmal nöthig, das gegen Jeden einzeln auszusprechen. Damit treten auch für Jeden naturgemäß die Konsequenzen ein, mag er sich aufhalten, wo er will; er ist in seinem Gewissen davon betroffen, und vor den Augen eines jeden Kundigen schon bezeichnet, ehe die kirchliche Autorität ihn namentlich aus der Gemeinschaft ausschließt. Nach der jetzigen Praxis geschieht Letzteres gewöhnlich nur gegen Geistliche, um den Mißbrauch amtlicher Stellung zu Verbreitung von Irrlehren abzuhalten, und hierin wird sich der Bischof weder von den engen Kantonsgrenzen einschränken, noch in der Erfüllung seiner strengen Pflicht von irgend einer Einsprache beirren lassen. Die Regierung von Luzern wird diese Einsprache kaum erheben,*) und die der solothurnischen wird jedenfalls nichts nützen, indem einmal, wie die Sache liegt, ohne namentliche Erklärung des Bischofs von Basel, Eduard Herzog kein Glied der katholischen Kirche mehr ist, und mithin unfähig zu jeder kirchlichen Amtsverwaltung.

Einen eigenthümlichen Eindruck macht endlich die Begründung in dem Schreiben an den Bundesrath: daß der „gewesene" Bischof dessen Autorität in casu anerkannt habe. In dem vorliegenden Falle konnte und kann es dem Bischof nicht einmal in den Sinn kommen, die Autorität des Bundesrathes anzuerkennen oder an sie zu rekurriren, so wenig als zur Ausführung seiner Sentenz gegen Eduard Herzog, welche eintreten muß, andere als geistige Mittel nothwendig sein werden. „Wie auch wir sie (diese Autorität des Bundes) anerkennen," besagt noch das Soloth. Schreiben an den Bundesrath, d. h. nachdem wir gethan, was uns beliebte, vide 16. April 1873.

⊢ Das Gesetz über die Primarschulen mit seiner schreiend ungerechten Bestimmung, daß die geistlichen Anstalten den Mehrbetrag der kantonalen Besoldungszulage bestreiten müssen — zu den schon ausnahmsweise auf ihnen ruhenden ungerechten Lasten — ist mit der Majorität von 1129 Stimmen angenommen worden. Von 7 Kantonsrathswahlen ist nur eine auf den Vertreter unabhängiger, konservativer Gesinnungen (Hrn. Fürsprech J. Amiet) gefallen, qualitativ immerhin ein großer Gewinn. Die 6000 konservativen Stimmen standen fest; die 10,000 traten theilweise den „Rückzug" an, indem auf dieser Seite nicht viel mehr als 7000 erschienen, weßwegen der „Landbote" die Liberalen Solothurns vorwärts zu kommandiren für nöthig fand. Wir hingegen möchten den Konservativen recht dringend empfehlen, auch nicht still zu stehen und in Beherzigung dessen, was ein Correspondent des „Anzeigers" aus der Westschweiz (N. 101) ihnen zuruft, die Ehre ihres Kantons zu retten.

⊢ Der „Landbote" rügt einzelne Ausdrücke des Anzeigers in besagter Nummer, welche wir nicht ganz rechtfertigen, aber gegenüber einem Wisch wie das Solothurner-Tagblatt wohl begreifen können. Dafür bringt er in der gleichen Nummer die ehrlosesten Injurien gegen die Geistlichkeit, „die römischen Marionetten" und gegen die „ultramontan jesuitische Propaganda" vor, „die gegen alles eifert und wüthet, was die Volksbildung fördert," und beschimpft die Kantonsräthe, welche sich im Rathe für, nachher aber gegen die Gesetzesvorschläge ausgesprochen hatten. Ein altes Sprüchwort sagt: „Es ist erlaubt, gescheider zu werden" — auch dem Landboten.

⊢ Von Bern (28./29. April) kömmt die überraschende Kunde von dem schnellen Tode des Professors Dr. Walter Munzinger, jedenfalls des tüchtigsten Wortführers des „Altkatholicismus," der seine einmal gefaßte Ansicht mit der Würde eines wissenschaftlichen Mannes aussprach. Fern davon, „auf sein Grab den Fluch des Priestergottes schleudern zu wollen," wie der „Bund" auf niedrige Weise den Ultramontanen zumuthet, anerkennen wir seine ausgezeichnete Tüchtigkeit, in dem Fache, das er kannte, und legen auf sein Grab den Wunsch nieder, daß alle, welche sich der Staats- und Rechtswissenschaft widmen, das Glück haben möchten, ihren Berufsstudien eine christliche Philosophie zu Grunde zu legen und das System unserer Kirche in seiner Tiefe und Reinheit kennen zu lernen. In diesen Wunsch wird der Verewigte gewiß auch einstimmen.

Luzern. Zur Situation. Die Rubrik „Luzern" war seit mehrern Wochen in Ihrem Blatte nur spärlich vertreten. Begreiflich. Die großen (?) Actionen begaben sich während dieser Zeit nicht an der Reuß, sondern an der Aare und Rhone. Hatten Sie ja vollauf zu thun, nur all die Aktenstücke und Berichte darüber in der Kirchenzeitung unterzubringen. Erst jetzt, nachdem der von Solothurn so schmählich vertriebene Hochwst. Bischof innert unsern Grenzen eine Zufluchtsstätte gefunden, macht der Kanton Luzern wieder etwas von sich reden. Und bereits wissen besonders radikale Blätter über den Hochw. Bischof und seinen Aufenthalt und gegen ihn gefaßte Beschlüsse 2c. zu berichten, an dem meistens kein wahres Wort ist.

Um aber von unserer Situation zu sprechen, so ist sie als eine relativ ruhige zu bezeichnen. Im Politischen gar ist seit

(Siehe Beiblätter.)

*) Hierin täuschen wir uns. Uebrigens: Verbum Dei non est alligatum. II. Tim. 2, 9.

Beiblätter zur Schweizer Kirchenzeitung Nr. 18.

dem 7. Mai 1871 eine Ruhe und Stille eingetreten, wie wir sie seit 20 Jahren nie erlebt hatten. Während in jener Zeit der Puls des politischen Lebens auch bei sog. ruhigen Lagen zum wenigsten immer seine 80—90 Schläge zählte, ist jetzt vollständig Ruhe eingetreten und nur noch etwa eine Wahl, besonders eine solche von zentraler Bedeutung vermag die Oberfläche in etwas zu kräuseln. So letzthin, als für den verstorbenen R.-R. Wechsler mußte ein Nachfolger gewählt werden. Man trug die Stelle zuerst zwei hervorragenden entschieden liberalen Männern an — beide lehnten ab. Nun wollte die konservative Partei einen aus ihrer Mitte wählen, da die Liberalen immerhin noch durch zwei Mitglieder repräsentirt seien. Man nannte mehrere Namen, aber es hieß, auch diese lehnen alle ab. Nun fiel die Wahl endlich auf den liberalen Prof. Gehrig. Es wurde bei uns seit den Tagen des unvergeßlichen Eutych Kopp keiner mehr von der Katheder auf den Regierungssessel berufen und deßwegen auch die Wahl Gehrigs sehr verschieden beurtheilt. Wir sind damit zufrieden. Hr. Gehrig ist ein intelligenter, loyaler Mann, mit dem zu leben ist. Er hat als Nachfolger von Hrn. Wechsler das Departement des Kirchenwesens inne und dabei kommt ihm zu statten, daß er mit dem größern Theil der Geistlichkeit persönlich bekannt ist. Geschäftskenntniß wird er sich bald genügend erworben haben.

Aber nun unsere kirchliche Lage? Und der berühmte Altkatholizismus? Auch auf diesem Gebiet herrscht verhältnißmäßige Ruhe. Seit der Reinkens-Komödie anfangs verfl. Dezembers geschah nichts Wesentliches mehr. Diese Reinkens-Rede mit allem, was drum und dran hieng, stellte aber auch so offenbar ein Fiasco dar (was daran allfällig noch mangelte, ersetzte dann die famose Rekursschrift des Dr. Johannes Winkler an die h. Bundesbehörden), daß die Herren werden gefunden haben, sie dürften für einmal auf den gesammelten Loorbeeren etwas ausruhen.

Man fragte manchmal, warum die Luzerner Altkatholiken so unthätig geworden seien und namentlich nicht an die Gründung einer eigenen Gemeinde schreiten? Die Antwort hieß gewöhnlich, man wolle zuerst das eidgenössische Sängerfest vorbeilassen. Denn für dasselbe habe man die Mithülfe aller Parteien nöthig und man wolle die herrschende Harmonie nicht unnöthiger Weise stören. Das mochte sein Wahres haben. Wir dachten aber immer, man werde wahrscheinlich auch noch etwas anderes „Eidgenössisches" zuerst sich abspinnen lassen, nämlich die neue Auflage der Bundesrevision, denn nur durch Staatshülfe kann dem Luzerner Altkatholizismus auf die Beine geholfen werden. Ein Korrespondenz der „Zürcher-Presse" belehrt uns jetzt, daß dem wirklich so ist. Eine letzthin abgehaltene Altkatholikenversammlung in Luzern habe folgenden „Feldzugsplan" angenommen: „Zuerst soll eine eigene katholische Gemeinde der Stadt Luzern gegründet und an deren Spitze ein Kirchenrath gestellt werden, der die Leitung der Geschäfte, die jetzt in den Händen des Stadtrathes liegt, besorgt." *)

Zugleich soll der für diese neue Organisation abzuhaltenden Gemeindeversammlung der Antrag gestellt werden auf Erwerbung des Kollaturrechtes der Stadtpfarrei, das jetzt noch in den Händen der Regierung liegt. Wenn das dann Alles geschehen, dann soll man später vor die „neugeschaffene Kirchgemeinde" mit dem Antrag gehen, dieselbe erkläre sich als altkatholische Gemeinde. Indessen werde die Bundesrevision wenigstens bezüglich der kirchlichen Fragen jedenfalls ins Werk gesetzt und dadurch das geeignete Terrain für eine altkatholische Gemeinde Luzern gewonnen sein. Da haben's wir ja so nackt wie möglich. Der Staat und immer nur der Staat. Was muß das auch für ein Kind sein, daß man es ohne die Staatskrücken gar nirgends zum Stehen und Gehen bringen kann! Ganz entschieden ein solches, das im Moment zu viel hat zum Sterben, aber für die Zukunft ganz gewiß zu wenig zum Leben.

Bis übrigens ein „altkatholischer" Stadtpfarrer in Luzern installirt sein wird, wird es noch seine Mühe haben; es müssen da so manche Ricklein und Häcklein gelöst werden, an die unsere gescheidten Herren wahrscheinlich gar nicht denken. — Und unterdessen waltet, außer dem Herrscher Bismark, auch noch der liebe Gott. Ihm sei's befohlen!

⊢ Der Kantonal-Piusverein wird seine dießjährige Kantonalversammlung den 30. Juni in Altishofen festlich begehen.

⊢ Der Regierungsrath hat wirklich Sr. Gn. dem Hochwst. Bischof gegenüber die bestimmte Voraussetzung ausgesprochen, daß Hochderselbe von seinem Aufenthalte im Gebiete des Kantons Luzern aus während des obschwebenden Konfliktes sich „aller direkten Jurisdiktions- und sonstigen Amtshandlungen" auf das Gebiet der ihn nicht anerkennenden Kantone „zu Vermeidung aller neuen Anstände gefälligst enthalten" wolle. — Wir werden die Aktenstücke wohl in der spätern Nummer vorlegen.

Baselland. Der Tag von Arlesheim, 20. April. (Fortsetzung.) Wir brachen das Referat darüber mit der Hindeutung auf die Vorgänge ab, um in dieser Nummer etwas näher auf die Reden einzutreten. Betreff jener bringt der „Anzeiger" Nr. 99 noch interessante Nachträge, namentlich über das indisciplinirte Auftreten der Soldaten, die mit aufgepflanztem Bajonette wüthend einstürmten, im Volk herum Jagd machten, solche, die keinen Widerstand leisteten, rissen, stießen und förmlich wegschleppten. Wir sind begierig, ob der Bundesrath solche Exzesse, welche dem eidgenössischen

*) Anmerkung. Dieser Satz leidet an großer Unklarheit. Wozu in Luzern eine „eigene katholische Gemeinde" gründen? Eine solche besteht ja seit vielen Jahrhunderten. Das Neue liegt einzig in dem „Kirchenrath." Bisher besorgte nämlich, wie es das Gesetz zuläßt, der Stadtrath die Administrationsgeschäfte der Kirchgemeinde, während auf dem Lande fast überall eigene „Kirchenräthe" bestehen. Jetzt soll auch in der Stadt ein solcher gewählt werden. Ganz recht; es haben auch konservative Gemeindeglieder sich schon lange dafür ausgesprochen.

Wehrwesen zur Schmach gereichen, nicht rügen werde; von der basellandschaftlichen Behörde erwarten wir nichts.

Hinsichtlich der Reden müssen wir uns an den Bund Nr. 110 halten, gegen welchen seither unseres Wissens keine Reklamationen erhoben wurden. Geschieht dies, so werden wir es berücksichtigen. Wie sie nun einmal dort vorliegen, müssen sie das Wahrheits- und Rechtsgefühl jedes Unbefangenen, geschweige denn des seiner Kirche ergebenen Katholiken auf's tiefste empören. Feigenwinters Eröffnungsrede ist nur der Abklatsch des „Aufrufes" und wie dieser ein trauriges Belege des hochmüthigen Unverstandes und sträflicher Unwissenheit dieser sogenannten „Gebildeten." Wir begreifen, daß auf solches Gerede lautes Lachen als die beste Antwort erscholl, hingegen fällt uns hiebei der Gedanke schwer auf's Herz: wie viele junge Männer, namentlich aus dem Beamtenstande, von gleichem unseligem Wahne befangen sind, und was es kosten werde, bis die heranwachsende Generation aus Oberflächlichkeit und Verbildung wieder zu richtigern und gründlichern Ansichten herangezogen werden kann. Ein nothwendiges, wenn gleich peinliches Mittel dazu ist, die Jugendverderber und Volksbetrüger zu entlarven.

R.-R. Jecker von Solothurn behauptet: 1. Die Unabhängigkeit des Vaterlandes sei durch die neuen Lehren Rom's bedroht. 2. Das neue Dogma der Unfehlbarkeit sei der größte Betrug, welchen die Weltgeschichte seit tausend Jahren kenne. 3. Das neue Dogma verflucht Alle, die nicht der römisch-katholischen Kirche angehören. 4. Er führt die Aussage eines schweizerischen „Gelehrten" an, der sage, das neue Dogma sei nichts anderes, als der Kampf der Hierarchie gegen das Gewissen und die Vernunft des Menschen, der Kampf Rom's um die Weltherrschaft. 5. Das neue Dogma sei allen unsern Institutionen feindlich und ein gefährlicher Feind unserer Selbstständigkeit; es gebe kein Gebiet des menschlichen Lebens, in welches dieses Dogma nicht hineingezogen werden könne; die heiligsten, unveräußerlichen Menschenrechte, die Glaubens-, Meinungs- und Gewissensfreiheit werden durch dasselbe verurtheilt; die Preßfreiheit werde da eine absurde „Pestialität" genannt. „Ebenso schlimm stehe es mit dem Fortschritt in Schule, in Bildung und Humanität, denn auch diese edlen Gaben seien verflucht. Wir Schweizer sollen einander lieben, treu und wahr, in Freud' und Leid." Nun aber komme der Papst mit seiner Bulle (sic) und sage: Jeder, der nicht zur römisch katholischen Kirche gehöre, sei verflucht; verflucht seien auch die, welche es mit Andersgläubigen halten (sic). So sei Rom's Religion beschaffen.

Das ist der Mann, der früher schon sich geäußert hat: Das Christenthum sei eine Religion des Blutes und der Verfolgung; der im Solothurnischen Kantonsrath die erdichtete Rede des Bischofs Stroßmeyer wider die Infallibilität vorlas; der in einem radikalen Club das Wort aussprach: Die Geistlichen, welche die Fulenbacher Adresse unterschrieben, müssen nach der Strenge des Gesetzes gestraft werden. Ueber die Lügen, die er vorbrachte, setzen wir kein Wort bei; sie sind zu roh und zu dumm, als daß man sie bekämpfen müßte. Was wird wohl einst die unparteiische Geschichte über die Culturzustände unserer Zeit sagen, wenn sie berichtet, daß ein Solothurnischer Regierungsrath, ein Abgeordneter der Diözesankonferenz an einer Versammlung von Katholiken und Protestanten solche Erbärmlichkeiten vortrug, sie selbst glaubte und andere sie glauben machen wollte, und daß ein Hauptblatt der liberalen Schweiz dieses elende Zeug in seine Spalten aufnahm?

Etwas gemäßigter, wenigstens in den Ausdrücken, sprach Keller, wohl nur, weil er einen ungünstigen Boden vor sich hatte; erinnern wir uns ja, wie grell er in der Tonhalle zu Zürich aufgetragen hatte. Auch sein Thema sind die „starkgefährdeten Interessen" des Vaterlandes, der Brand, der in das Dach unseres Bundeshauses geworfen worden. „Wir haben es nicht gethan; die Brandstifter sind im fremden Lande, sind jenseits der Berge. Die Grundsäulen unsrer Bundesverfassung sind durch sie mit dem Untergange bedroht." Der Katholik ist (nach ihm?) verpflichtet, die Lehren des Syllabus (!) nicht nur zu glauben, sondern auch zu beobachten. Das greift eine Grundsäule unserer Verfassung an, die Volkssouveränität, die höchste Macht im Staate, ebenso die Rechtsgleichheit; denn nach dem Syllabus und „der großen Fluchbulle" von 1864 werden eine ganze Menge unserer Gesetze verdammt: die Gewissensfreiheit, die Toleranz, der konfessionelle Friede. „Dieses Verdammen heißt: Die gläubigen Katholiken sind von der Befolgung solcher Gesetze in ihrem Gewissen entbunden, während der protestantische Bürger sie befolgen muß. Zuwider der bei uns geltenden Glaubens- und Gewissensfreiheit wurden eine Anzahl der gelehrtesten Theologen excommunicirt, „einfach, weil sie sich weigerten, zu erklären: ich glaube an eine menschliche (!) Unfehlbarkeit." „Auf welche Weise die Pfaffen ihre Stellung auf der Kanzel, im Beichtstuhl, ja überall, wo sie ihr Amt hinführt, mißbrauchen, ist bekannt." — Auf gleiche Weise will er glauben machen, daß durch die genannte „Fluchbulle" das Petitionsrecht, die Preßfreiheit, das Vereinsrecht verdammt werde.

Da stehen sie wieder vor uns, die längst zerfetzten und zertretenen Lügen und Betrügereien des Mannes, der seine sittliche Entrüstung gegen die vorgeblichen Lügen und Zweideutigkeiten der sogenannten Jesuitenmoral so glühend eifrig aussprach; es fehlt kein Wort von seinem alten Kram und kein neuer Gedanke ist hinzugekommen. Schamlos wirft er falsche Anklagen gegen seine Gegner, die man ihm Punkt für Punkt aus seiner eigenen traurigen Geschichte mit vollester Wahrheit vorhalten könnte, und wirft der Kirche, die keine neuen Grundsätze kennt, noch aufkommen lassen will, vor: sie greife die Grundsäulen unserer Bundesverfassung an, während diese Kirche längst schon mit unsern freien Vorvätern im Bunde stand, ehe es einen Kanton Aargau gab. Wir setzen kein Wort bei, um ihn zu widerlegen; er hat sich selbst widerlegt und überlebt, und es ist ganz bezeichnend, daß er unter dem Schutz von Bajonetten redete und unter bewaffneter Eskorte abziehen mußte. So steht er da unter dem eigentlichen katholischen Volke, ohne Achtung und Ver-

trauen, nur geschützt durch die Gewalt. Rühre ihn keiner an, er ist bezeichnet.

Die Blätter reden davon, daß nächstens wieder eine große Volksversammlung in Olten (oder Solothurn) stattfinden soll, um Bundesbestimmungen über die religiösen Angelegenheiten durch eine partielle Revision zu rufen. Ob die Frage dort und so gelöst werden soll, das überlassen wir Andern zu entscheiden. Wir scheuen die Oeffentlichkeit, die freie Besprechung auch des Volkes nicht. Aber wenn es wieder zugehen müßte, wie zu Arlesheim, wenn wieder solche Hetzer und Schwätzer mit abgedroschenen Phrasen und schmachvollen Lügen unter dem Schutze der Bajonette auftreten wollten, so verwahren wir uns ernst und feierlich dagegen. Wir verwahren uns ernst und feierlich gegen die unwahre, perfide, leidenschaftliche Weise, womit auch die radikale Presse, zumal der „Bund" und die Neue Zürch.-Ztg., die ganze Angelegenheit behandelt; wenn Aehnliches von katholischen Blättern des In- oder Auslandes geschieht (wie letzthin von einzelnen französischen Blättern), so verwerfen wir es eben so ernst und entschieden; wir haben gar nicht nöthig, zur Unwahrheit und zur Uebertreibung zu greifen, wo die thatsächlichen, unläugbaren Rechtsverletzungen an unserer Sache und an den verehrungswürdigen Vorstehern unserer Kirche so laut schreien. Wir verwahren uns ernst und feierlich gegen die verruchte Lüge, daß in dem ganzen System des Katholizismus und namentlich in den Entscheidungen des Vatikanums etwas Staatsgefährliches liege, oder daß der Syllabus Lehren aufstelle, welche mit einer freien, republikanischen Verfassung unvereinbar wären. Wir verwahren uns ernst und feierlich gegen die ehrlose Verläumdung, daß der katholische Klerus ein Feind des Fortschrittes, der Bildung und Wissenschaft, eine vaterlandslose Kaste sei. Wir lieben unser Vaterland und sind zu allem Rechten und Nützlichen, zu Allem, was ein Volk geistig, sittlich und ökonomisch hebt, eben so willig und bereit, als die Besten unseres Volkes, werden aber einig, fest und entschieden gegen die zusammenstehen, welche den Grund- und Eckstein aller wahren Bildung und Wohlfahrt, Jesus Christus den Gottmenschen, läugnen und das „wahre Licht" von einem Bunde der Finsterniß erwarten.

Darum sind wir auch bereit, mit denjenigen zusammenzugehen und zusammenzuwirken, welche mit uns auf dem gleichen Boden des Christenthums und der ächten Vaterlandsliebe stehen. Die Kirchenzeitung hat es schon mit inniger Freude hervorgehoben, wie muthig und edel einzelne Protestanten sich gegen die rohen Gewaltsmaßregeln wider die katholischen Bischöfe und den Klerus erklärt haben. Wir anerkennen mit voller Achtung den Gerechtigkeitssinn und die höhere Einsicht, womit Prof. G. Vogt und Fürsprech J. Amiet, sowie auch die Redaktoren der „Eidgenossenschaft" und einzelner anderer Zeitblätter den ganzen Streit, entgegen der „Justiz" der sog. Diözesankonferenz beurtheilt haben.*) Eine andere Kundgebung verzeichnen wir (siehe oben) ebenso freudig, nämlich den trefflichen Artikel: Der katholische Kirchenstreit, I., von Prof. Riggenbach in Basel im „Kirchenfreund" Nr. 8, in welchem, neben der ruhigen und scharfsichtigen Beurtheilung der Dinge und Personen, besonders die klare Erkenntniß hervortritt: daß die protestantische Kirche auch ihren Antheil bekömmt von den Maßregelungen der katholischen, und daß man auch sie durch die nämlichen Verordnungen in die Lage bringt, gegen künftige Schläge wehrlos zu sein. Es sind noch so viele hochachtbare Männer gleicher Gesinnung unter unsern Glaubensbrüdern; sie alle sind gewiß einverstanden, daß die hochwichtige und heilige Frage nicht auf dem Wege der rohen Gewalt eines „Rothpletz," nicht durch erbärmliche Schwätzereien eines „Keller," nicht durch leidenschaftliche Agitation im Volke gelöst werden kann; sie erkennen gewiß die ernste, furchtbare Gefahr für den Frieden und den Bestand des theuren Vaterlandes, wenn auf dem bisherigen rechts- und rücksichtslosen Wege vorgegangen wird. Wir bitten sie, ihre Stimme ebenfalls zu erheben, abmahnend, begütigend, zu ruhiger und richtiger Entscheidung hinleitend. Das Uebrige empfehlen wir dem „Gotte des Friedens."

*) Selbst die Offenheit und Consequenz, womit R.-R. Bislin in St. Gallen sich gegenüber der Halbheit der Altkatholiken, resp. Nationalkirchler, aussprach, ist anerkennenswerth.

Bisthum Chur.

Der hl. Vater hat S. Hochw. Herrn Regens Dr. Willi zum Dompropst und Hochw. Herrn Pfarrer und Kanonikus Brugger in Galgenen zum residirenden Domherrn (Domscholastikus) ernannt.

Nidwalden. Der h. Landrath hat für Unterstützung katholischer Geistlicher des Bisthums Basel aus der Staatskasse einen Beitrag von 200 Fr. dekretirt.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Der Kantonal-Pius-verein hielt seine dießjährige Versammlung den 29./30. April in Greyers.

— Die deutsche „Freiburger Zeitung" bringt folgende Notiz über den Text: „Die Noth lehrt beten."

Die Noth in den Spitälern in Wien mit ihren weltlichen Krankenwärterinnen ist eine so schreckliche, unausstehliche, daß sogar jüdische Aerzte jetzt wieder barmherzige Schwestern berufen wollen: Nonnen, Klosterfrauen, die man vor acht oder was Jahren mit Trommeln und Pfeiffen glorios aus allen Spitälern der ganzen Stadt Wien hinausgejagt habe und jetzt ruft man sie wieder, muß sie durchaus haben, weil ohne sie es ganz und gar nicht gehen will. Es dürfte die Zeit kommen, wo man auch anderwärts selbst wieder nach den Jesuiten die Hände ausstrecken wird, nicht bloß die Ultromontanen, sondern gar die Liberalen, ja auch die Altkatholiken, freilich braucht es da einen langen Regen, bis der Boden weich wird!

Bisthum Genf.

Genf. S. Gn. Bischof Mermillod hat in Ferney ein kleines Landhaus gekauft, um seine Residenz daselbst einzurichten. Das Haus wurde früher von einer Nichte Voltaires bewohnt und liegt gegenüber dem Schloße Voltaires.

Berichtigung. In letzter Nummer ist zu verbessern S. 247, mittlere Spalte, Zeile 5 von oben: unnatürlich, statt natürlich; S. 252, erste Spalte, Z. 31 von oben: wirkliche st. kirchliche.

Eine Anfrage an gläubige Protestanten.

Von befreundeter Hand sind uns, nebst Nr. 8 des „Kirchenfreundes," (Blätter für evangelische Wahrheit und Leben, VII. Jahrg., Basel, April 1873) folgende Zeilen zugekommen, die wir allgemeiner Beachtung empfehlen:

Wenn die große Mehrzahl der sog. liberalen Protestanten dem „Altkatholizismus" zujauchzt und an den bezüglichen Agitationen gegen die katholische Kirche den lebhaftesten Antheil nimmt, so kann man das nur unedel, aber nicht dumm noch befremdlich nennen. „Schöne Seelen finden sich!"

Um so freudiger begrüßen wir die Haltung der gläubigen Protestanten, wie solche, aus Sturm und Drang der aufeinanderplatzenden Geister der obschwebenden Frage gegenüber sich allmälig zu gestalten scheint. Nicht als theilten wir die sanguinische Hoffnung derjenigen, die heute schon von der „einen Hürde und dem einen Hirten träumen; wohl aber scheint uns die Stunde gekommen, wo aus beiden Lagern der Ruf erschallt: „Sind wir jetzt auch noch Gegner, so wollen wir es sein in Ehrlichkeit und frei von Leidenschaft; auf dem großen, gemeinsamen Gebiet aber, da reichen wir einander vertrauensvoll die Hand zum Bunde gegen den gemeinsamen Feind! Im Vorhofe und im Heiligthum sind wir noch getrennt; das Allerheiligste aber, das uns gemeinsam, laßt uns gegen den frechen Eindringling gemeinsam vertheidigen!"

Hüben wie drüben ist bescheidene Selbstverläugnung, Geistesklarheit und Mannesmuth erforderlich, um diesen Ruf anzuheben, zu hören und ehrlich darnach zu handeln. Doch hat sich im deutschen Reiche diese Sache fast unerwartet rasch Bahn gebrochen, ja gewissermaßen schon organisirt: warum sollte Aehnliches in unserm Vaterlande unmöglich sein, wo der bibelgläubige Protestantismus, unter Theologen wie im Volke (trotz der schwankenden Rohre mit den Janusköpfen und trotz des betäubenden Triumphgesanges der Reformer) noch viele Bekenner zählt? Und wäre es denn so ganz abnorm, wenn geradezu die tit. Redaktion der „Schw. Kirchenzeitung" den bezüglichen brieflichen Verkehr, zur Anbahnung einer persönlichen Besprechung, freundlich vermitteln wollte?

Personal-Chronik.

Solothurn. Dem Hochw. Hrn. Pfarrer J. Adler und P. Pius Meier in Deitingen wurde von dem dortigen kath. Männerverein ein zierlich ausgestatteter Bürgerbrief mit einer Ergebenheitsadresse überreicht. Mehreren Pfarrern im kath Bernerbiet und im Kanton Solothurn wurden seither wieder das Bürgerrecht von den Gemeinden verliehen.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 17: *)	Fr.	7841. 81
Aus der Stadtpfarrei Luzern	„	42. 30
Sammlung in der Pfarrei Luthern	„	36. 60
Beitrag des Piusvereins	„	5. 10
Von Fr. St. in Arbon	„	20. —
„ den Communicantenkindern daselbst	„	5. —
Osterheiligtag-Opfer der Pfarrgemeinde Bernhardzell	„	20. —
	Fr.	7971 11

Der in Nr. 17 angezeigte Beitrag ist aus der Pfarrei Lommis und nicht Sommeri.

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:

Von Hrn. J. Herzog von Münster, Kanton Luzern 1 Cruzifix.

Von K. F. C.: 3 Pallen, 1 Corporale.

Von J. B. W. in Luzern: 1 großes Cruzifix, 2 Reliquientafeln (für die Station Pilgersteg bestimmt.)

Von Ungenannt in Basel: ein schwarz-seidenes Kleid.

Von Frau N. geb. Pf. in Rorschach: 1 silberner Rosenkranz.

Namens der Paramenten-Verwaltung:
Haberthür,
Kaplan im Hof, in Luzern.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Bünzen Fr. 30. —; Chur Fr. 40. —; Gähwil Fr. 10. —; Goldingen Fr. 37. —; Mörschwil Fr. 38. —; Sarnen Fr. 35. —; Wängi Fr. 7. 35.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Blauen 5 Exemplare, Brieg 4, Chur 10, Hohenrain 12, Sarnen 13.

Patronat für die italienischen Arbeiter.

Von Hrn. F. W. in Luzern	Fr.	5. —
„ Hochw. Hrn. Dekan Rohn in Rohrdorf	„	5. —
1. Sammlung im Kant. Tessin	„	100. —
	Fr.	110. —

Kreuzwege,

Original-Oelgemälde nach Führich, Overbeck, Fortner,

in 3 Größen zum Preise von fl. 225 bis zu fl. 800 inclusive Goldrahmen und Aufsätze, sowie **Kreuzwege** von **Terra cotta** (Reliefbilder), zu fl. 200 bis fl. 700, sind stets vorräthig in der

B. Schmid'schen
Kunstanstalt und Buchhandlung
(A. Manz) in Augsburg.

Probestationen stehen **franco** zu Diensten; ausführliche Prospekte nebst Anerkennungsschreiben **gratis**. 49[10])

Cristus mein Leben!

Katholisches Gebetbuch vom Domkap. Dr. Hoppe zu Frauenburg.

I. **Miniatur-Ausg.** mit schönen Stahlst. 7. Auflage geh. Fr. 4., höchst elegant geb. à Fr. 5. 35. In ächt Sammet Fr. 14. In Elfenbein mit ächt silbernen Schließen Fr. 21., 35.

II. **Sedez-Ausg.**, mit 8 prachtv. Tondruckbildern nach Molitor. 8. Auflage geh. Fr. 2. 40., geb. à Fr. 4, 80., Fr. 6., Fr., 7. 35., Fr. 10. Fr. 10. 70. In ächt Sammet Fr. 16. In Elfenbein mit ächt silbernen Schließen, Fr. 28.

Einem Jedem sei dieses vortreffliche, schön ausgestattete Gebetbuch, welches in der Gebetsliteratur unbedingt den ersten Rang einnimmt, bestens empfohlen. Erst kürzlich wurden demselben noch im liter. Handweiser, dem erml. Pastoralblatt u. A. die günstigsten Beurtheilungen zu Theil. **Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt.**

Ed. Peter's Verlag in Leipzig.
In Solothurn, bei
Jent & Gaßmann.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.